

## Kurzarbeitergeldberechnung in der Unfallversicherung

Stand 15.02.2021

Kurzarbeitergeld (KUG) ist eine Lohnersatzleistung. Das von der Agentur für Arbeit gewährte KUG ist in der Unfallversicherung kein nachweispflichtiges Arbeitsentgelt.

Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist eine zeitlich begrenzte Reduzierung (bis zu 100%) der vertraglichen Arbeitszeit und infolgedessen eine Verringerung des Arbeitsentgeltes des Arbeitnehmers.

Für die Berechnung des in der Unfallversicherung meldepflichtigen Arbeitsentgeltes während des Bezugs von KUG kommt es auf die Höhe der Reduzierung der Arbeitszeit und der damit zusammenhängenden Reduzierung des Arbeitsentgeltes an. Ist ein Arbeitnehmer mit einer verringerten Arbeitszeit weiterhin für das Unternehmen tätig, bleibt das für die geleistete Arbeit gezahlte Ist-Entgelt immer meldepflichtig.

Wird ein Zuschuss zum KUG gewährt, ist dieser nur bis zu einem Unterschiedsbetrag von 80 % des Soll-Entgeltes (nach Arbeitsvertrag geschuldetes Arbeitsentgelt) und des Ist-Entgeltes (tatsächliche Arbeitsleistung) kein nachweispflichtiges Arbeitsentgelt. Ein darüberhinausgehender Zuschuss ist in der Unfallversicherung zu melden.

### Beispiel 1 zur Kurzarbeitergeldberechnung bei 50 % Reduzierung der Arbeitsstunden

<i>Berechnungssätze</i>	<b>Berechnung bis 2020</b>	<b>Berechnung ab 2021</b>
<i>Brutto-Soll-Entgelt</i> <i>- Abgaben<sup>1</sup></i> <i>= Pauschalisiertes Netto-Soll</i>	2.000,00 Euro <u>- 582,51 Euro</u> <b>= 1.417,49 Euro</b>	2.000,00 Euro <u>- 573,00 Euro</u> <b>= 1.427,00 Euro</b>
<i>Brutto-Ist-Entgelt</i> <i>- Abgaben</i> <i>= Pauschalisiertes Netto-Ist</i>	1.000,00 Euro <u>- 200,00 Euro</u> <b>= 800,00 Euro</b>	1.000,00 Euro <u>- 200,00 Euro</u> <b>= 800,00 Euro</b>
<i>Nettoentgeltdifferenz</i>	<b>617,49 Euro</b>	<b>627,00 Euro</b>
<i>Kurzarbeitergeld (60 % der Nettoentgeltdifferenz)</i>	0,6 x 617,49 Euro <b>= 370,49 Euro</b>	0,6 x 627,00 Euro <b>= 376,20 Euro</b>
<i>Brutto-Soll-Entgelt</i> <i>- Brutto-Ist-Entgelt</i> <i>Unterschiedsbetrag</i>	2.000,00 Euro <u>- 1.000,00 Euro</u> <b>= 1.000,00 Euro</b>	2.000,00 Euro <u>- 1.000,00 Euro</u> <b>= 1.000,00 Euro</b>
<i>80 % des Unterschiedsbetrages</i> <i>- Kurzarbeitergeld</i> <i>= max. Zuschuss zum KUG ohne Meldepflicht</i>	800,00 Euro <u>- 370,49 Euro</u> <b>= 429,51 Euro</b>	800,00 Euro <u>- 376,20 Euro</u> <b>= 423,80 Euro</b>

### Unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt

<i>Lohnart</i>	<b>Höhe ab 2021</b>	<b>Meldepflicht zur VBG</b>
<i>Entgelt</i>	1.000,00 Euro	Ja
<i>Kurzarbeitergeld</i>	370,49 Euro	Nein
<i>Zuschuss zum KUG</i>	200,00 Euro	Ab 429,51 Euro = Ja

<sup>1</sup> Abgaben Pauschalisiertes Netto-Soll § 106 Abs. 1 S. 6 SGB III mit Lohnsteuerklasse I: 173,00 Euro pauschalisierte Lohnsteuer/ 400,00 Euro Sozialversicherung pauschal 20 % (bis 2020: zzgl. 9,51 Euro Solidaritätszuschlag); Ab 2021: Solidaritätszuschlag erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 61.717 Euro

**Meldepflichtiges Entgelt: 1.000,00 Euro**

**Beispiel 2 zur Kurzarbeitergeldberechnung bei 100 % Reduzierung der Arbeitsstunden**

<i>Berechnungssätze</i>	<b>Berechnung bis 2020</b>	<b>Berechnung ab 2021</b>
<i>Brutto-Soll-Entgelt</i> <i>- Abgaben<sup>1</sup></i> <i>= Pauschalisiertes Netto-Soll</i>	2.000,00 Euro <u>- 582,51 Euro</u> <b>= 1.417,49 Euro</b>	2.000,00 Euro <u>- 573,00 Euro</u> <b>= 1.427,00 Euro</b>
<i>Brutto-Ist-Entgelt</i> <i>- Abgaben</i> <i>= Pauschalisiertes Netto-Ist</i>	0,00 Euro <u>- 0,00 Euro</u> <b>= 0,00 Euro</b>	0,00 Euro <u>- 0,00 Euro</u> <b>= 0,00 Euro</b>
<i>Nettoentgeltdifferenz</i>	1.417,49 Euro	= 1.427,00 Euro
<i>Kurzarbeitergeld (60 % der Nettoentgeltdifferenz)</i>	0,6 x 1.417,49 Euro <b>= 850,49 Euro</b>	0,6 x 1.427,00 Euro <b>= 856,20 Euro</b>
<i>Brutto-Soll-Entgelt</i> <i>- Brutto-Ist-Entgelt</i> <i>Unterschiedsbetrag</i>	2.000,00 Euro <u>- 0,00 Euro</u> <b>= 2.000,00 Euro</b>	2.000,00 Euro <u>- 0,00 Euro</u> <b>= 2.000,00 Euro</b>
<i>80 % des Unterschiedsbetrages</i> <i>- Kurzarbeitergeld</i> <i>= max. Zuschuss zum KUG ohne Meldepflicht</i>	1.600,00 Euro <u>- 850,49 Euro</u> <b>= 749,51 Euro</b>	1600,00 Euro <u>- 856,20 Euro</u> <b>= 743,80 Euro</b>

**Unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt**

<i>Lohnart</i>	<b>Höhe ab 2021</b>	<b>Meldepflicht zur VBG</b>
<i>Entgelt</i>	0,00 Euro	Ja
<i>Kurzarbeitergeld</i>	850,49 Euro	Nein
<i>Zuschuss zum KUG</i>	200,00 Euro	Ab 749,51 Euro = Ja

**Meldepflichtiges Entgelt: 0,00 Euro**

Beide Beispiele beruhen auf der Annahme, dass ein Anspruch auf KUG in Höhe von 60 % des Nettoentgeltes besteht. Wenn mindestens ein Kind im Haushalt lebt, erhöht sich der Anspruch auf 67 % des Nettoentgeltes. Etwaige noch vom Arbeitgeber während des Bezugs von KUG gewährte geldwerte Vorteile wurden in den Beispielen nicht berücksichtigt und sind nachweispflichtiges Arbeitsentgelt. Die beispielhafte Darstellung zeigt sowohl die Berechnung von KUG bis 2020 als auch die aktuelle Berechnung ab 2021. Ab 2021 ist für das beispielhafte Bruttoentgelt kein Solidaritätszuschlag zu zahlen.

**Gesetzliche Änderung bis 31.12.2021 zur Höhe des KUG, soweit bis spätestens 31.03.2021 KUG erstmalig erhalten**

Für die Zeit bis 31.12.2021 gilt, dass die Höhe des KUG bei einer Reduzierung der Arbeitsstunden von 50 % oder weniger ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 % (bzw. 77 %) und ab dem siebten Monat auf 80 % (bzw. 87 %) erhöht wurde. Diese Erhöhung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Meldepflicht zur Unfallversicherung. Es gilt weiterhin, dass erst ab einem Zuschuss von mehr als 80 % des Unterschiedsbetrags Meldepflicht besteht.

**Wichtig für die Meldung zur Unfallversicherung:** Bitte beachten Sie, dass die Reduzierung der Arbeitsstunden bei Kurzarbeit auch in Ihrem Lohnnachweis Digital sichtbar sein muss. Eine Meldung der vollen Arbeitsstunden trotz Kurzarbeit ist nicht korrekt.